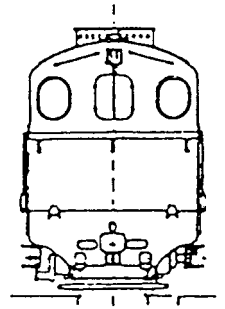


Die Brohltalbahn

Mitteilungen der Interessengemeinschaft
Brohltal-Schmalspureisenbahn e.V.

19. Jahrgang
II / 2007



Vulkan-Express



1982: Der originale Vulkan-Express mit der Diesellok D 4
und dem Salonwagen VB 50 im Endhaltepunkt Engeln.



Denkmalschutz für Lok 11sm

Vollzug des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG–) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschutzstellung der 11sm, schwere Mallet-Dampflokomotive der Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund des § 8 i.V.m. § 3 DSchPflG ergeht im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Mainz, folgende Entscheidung:

Die in Ihrem Eigentum stehende schwere Mallet-Dampflokomotive 11sm ist ein bewegliches technisches Kulturdenkmal im Sinne von § 3 DSchPflG und wird hiermit unter Schutz gestellt.

Begründung: Die Tenderlokomotive 11sm ist die letzte heute erhaltene Dampflokomotive der alten Brohltalbahn. Die Lok wurde 1906 von der Firma Humboldt unter der Fabriknummer 348 in Köln-Kalk gebaut. Ursprünglich besaß die Brohltalbahn drei baugleiche Dampflokomotiven. Sie waren zwischen 1904 und 1965 auf der Strecke der Brohltalbahn zwischen Brohl, Oberzissen und Kempenich eingesetzt, bis sie von Diesellokomotiven abgelöst wurden. Sie ist mit 48 Tonnen eine schwere und sehr leistungsfähige Nassdampf-Tenderlok. Der Kohlenvorrat wurde in der Lokomotive transportiert. Ebenso wurde ein Wasservorrat von 5 cbm

mitgeführt. Die Lok diente dem Gütertransport von Baustoffen aus der Eifelregion, überwiegend Abfuhr von Steinen und Erden des vulkanischen Brohltals, sowie dem Personenverkehr.

In ihren wesentlichen Baugruppen, d.h. Kessel, Fahrwerk und äußerer Erscheinung, entspricht sie im wesentlichen ihrem Auslieferungszustand.

Die Bremsanlage wurde in den 1930er Jahren mit einer zusätzlichen Druckluftbremse nachgerüstet – eine technische Veränderung, die heute noch deutlich sichtbar ist. Die Lok weist als Besonderheit eine in den 30er Jahren angebaute Regelspurpufferbohle auf, die die Beförderung von Normalspurgüterwagen auf dem Dreischienengleis (Spurweiten 1000 und 1435 mm) zum Brohler Rheinhafen ermöglicht. Druckluftbremse und Regelspurpufferbohle bedingten sich gegenseitig, um den Verkehr auf dem Dreischienengleis durchführen zu können.

1968 wurde sie von der Deutschen Gesellschaft für Eisenbahngeschichte (DGEG) erworben und in deren Museum in Viernheim aufgestellt. Als das Museum 1989 geschlossen wurde, erhielt die Interessengemeinschaft Brohltal-Schmalspurreisenbahn (IBS) die Lok zunächst leihweise, bis sie diese im Jahr 1999 dann ankaufen konnte.

Die Lok 11sm repräsentiert in ihrer Bauart den schmalspurigen Verkehr vor schweren Zügen auf den Steigungsstrecken der Mittelgebirge. Die Bauart Mallet war an der Wende zwischen dem 19. und 20. Jahrhundert prägend, weil bei dem innewohnenden Konstruktionsprinzip eine Energieeinsparung durch eine doppelte Dampfdehnung in zwei Zylindergruppen (Hoch- und Niederdruckteil) erreicht wurde. Die schwere Vierzylinderverbundmaschine 11sm, Fabrik-Nr. 348, stellt ein Zeugnis des geistigen Schaffens sowie des technischen Wirkens zu Beginn des 20. Jahrhunderts dar. Aus diesem Grund besteht

an ihrer Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse aus technisch-geschichtlich-wissenschaftlichen Gründen. Ihr Erhalt dient weiterhin der Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, der Heimatverbundenheit sowie der Belebung und Werterhöhung der Umwelt.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde ist auch für die Unterschutzstellung zuständig (§ 24 Abs. 3, Abs. 2 Ziffer 3 DSchPflG).

Sie haben sich mit der Unterschutzstellung des in Ihrem Eigentum befindlichen Kulturdenkmals schriftlich einverstanden erklärt, die Verbandsgemeinde Brohltal, Niederrissen, hat keine Bedenken erhoben (§ 8 Abs. 5 DSchPflG).

HINWEISE ZU DIESER UNTERSCHUTZSTELLUNG

Diese Unterschutzstellung wird gemäß § 10 DSchPflG in das bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, geführte Denkmalsbuch eingetragen. Durch diese Unterschutzstellung entstehen für Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer des Kulturdenkmals folgende Pflichten:

1. Pflicht zur Erhaltung und Pflege (§ 2 DSchPflG) und Wiederherstellung und Erhaltung (§ 14 DSchPflG): Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen (§ 2). Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Untere Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen anordnen und mit Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzen.

Falls er das geschützte Kulturdenkmal beschädigt, hat er auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen (§ 14).

2. Anzeige- und Hinweispflicht (§ 12 DSchPflG): Schäden und Mängel, die die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmales gefährden, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Absicht, das geschützte Kulturdenkmal zu veräußern, ist rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Der Verkauf ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Veräußerer unter Angabe des Erwerbers unverzüglich mitzuteilen.

3. Genehmigungspflicht (§ 13 DSchPflG): Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde: zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt, von seinem Standort entfernt werden. Die Instandsetzung des geschützten Kulturdenkmales, soweit sie nicht einer Genehmigung bedarf, ist unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 33 DSchPflG): Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen bis zu 1.000.000,- € geahndet werden.

5. Zuschüsse: Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuschüsse für Bauzustands- und Bauerhaltungsmaßnahmen. Wir fügen Ihnen als Anlage ein Merkblatt des Landesamtes für Denkmalpflege, Mainz, bei, aus dem Sie die einzelnen Voraussetzungen ersehen. Anstelle eines Zuschusses kann auch eine steuerliche Abschreibung von Vorteil sein. Hierzu haben wir Ihnen ein weiteres Merkblatt beigefügt.

Kreisverwaltung Ahrweiler 25.10.2006

Dr. Jürgen Pföller, Landrat

Was ist ein geschütztes Denkmal?

§ 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz lautet: *Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,*

1. die

a) *Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,*

b) *Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder*

c) *kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und*

2. an deren Erhaltung und Pflege

a) *aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,*

b) *zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins oder der Heimatverbundenheit oder*

c) *zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.*

Hier wird ein sehr weit gespannter Denkmalbegriff festgeschrieben, der die Abkehr von den einmaligen Superdenkmälern auf dem Niveau z.B. der Porta Nigra in Trier bedeutet. Dem liegt die Erkenntnis zu-



Lok 11sm

(Foto: Ortwin Wildeman)

grunde, dass auch schlichtere Gegenstände durchaus erhaltenswert sein können. Die Bewertung dieser Rechts- und Sachlage fällt im Urteil der Bevölkerung unterschiedlich aus. Es zeigen sich zwei Standpunkte, die in ihren extremen Positionen ebenso gegensätzlich wie unrealistisch sind.

Der erste Standpunkt ist der mancher Eigentümer, deren Haus unter Denkmalschutz gestellt werden soll. Er ist durch Unmut und Abwehr gekennzeichnet. Viele Eigen-

tümer empfinden die bevorstehende Unterschutzstellung als Bedrohung. Sie sehen darin bereits eine Beschneidung ihrer Freiheiten, ein Beispiel staatlicher Eingriffe in Grundrechte des Bürgers.

Diese Auffassung verkennt das Wesen der Unterschutzstellung. Wer ein Kulturdenkmal sein eigen nennen darf, besitzt einen Gegenstand, der für die Allgemeinheit von besonderem Wert ist. Der Eigentümer trägt – unabhängig von einer förmlichen Unterschutzstellung – ohnehin die Verantwortung für die Erhaltung und Pflege. Das ergibt sich nicht erst aus § 2 Abs. 1 DSchPflG, sondern bereits aus Artikel 14 des Grundgesetzes, wonach jegliches Eigentum nicht der schrankenlosen Nutzung und Verfügungsgewalt unterliegt, sondern zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.

Der förmliche Bescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde ändert an dieser Situation prinzipiell nichts. Der Verwaltungsakt begründet keine weiteren Pflichten, vielmehr ist er lediglich eine verbindliche Feststellung, ob ein Kulturdenkmal vorliegt oder nicht. Ohne Bedeutung ist des Weiteren, ob sich das Objekt in einem guten oder eher bedauernden Erhaltungszustand befindet. Unerheblich ist ferner, ob der Eigentümer eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen finanzieren kann. All dies steht der rechtmäßigen Unterschutzstellung nicht entgegen.

Der zweite, nahezu entgegen gesetzte Standpunkt ist der, der vornehmlich von Menschen vertreten wird, die engagierte und begeisterte Denkmalschützer sind oder werden wollen. Die Unterschutzstellung wird als positiver Baustein für eine dauerhafte Erhaltung empfunden. Und dies ist bei der IBS genau der Fall. Einem Eigentümer kann im Interesse der Allgemeinheit manches, aber nicht zuviel zugemutet werden. Die Unterschutzstellung ist zunächst als bloße behördliche

Feststellung nur ein ganz kleiner Schritt auf dem Weg zur Erhaltung eines Denkmals. Hinsichtlich des tatsächlichen Zustandes bewirkt sie nichts.

Allerdings kann und sollte sie das Wertebewusstsein des Besitzers erhöhen und ihm für staatliche Erleichterungen und Finanzhilfen eine Grundlage verschaffen. Sofern die finanzielle Situation es zulässt, bleibt als Hoffnung und Ausblick,

dass Eigentümer aufgrund ihres wachsenden Besitzerstolzes und Verantwortungsbewusstseins primär selbst die Initiative ergreifen.

Bezüglich Lok 11sm heißt das, die IBS hat die Initiative ergriffen, das Erste Rollende Denkmal in Rheinland-Pfalz wieder betriebsfähig herzurichten. Sie leistet dazu einen hohen Eigenanteil von über 50%. Als historische Eisenbahn ist man eh bestrebt, möglichst viel Original-

lität zu erhalten. Insoweit werden wir demnächst engagierte Denkmalschützer, was wir bisher aber eigentlich schon waren, wenn auch nicht so ganz, da der praktische Alltag mit modernen Techniken, Werkzeugen, Stoffen etc. oft den Weg des geringeren Widerstands weist.

Bei Lok 11sm sollten aber möglichst keine Kompromisse eingegangen werden.

Michael Baaden

Werbung für Lok 11sm in Berlin

Während Mama Weihnachtsgeschenke kaufte, standen sich (vor allem) Väter und Kinder die Füße platt und staunten über eine 17 Meter lange LGB-Eisenbahnanlage in den „Potsdamer Platz Arkaden“, dem wohl elegantesten, größten und bekanntesten Einkaufszentrum in Berlin.

Zwölf Modell-Dampfloks schnauften durch eine ca. 3 x 5 Meter umfassende verschneite Winterlandschaft, vorbei an 40 Zentimeter hohen Bergen, Wasserfällen, an einer Burgruine und durch einen Tunnel. Die Modellbahn fuhr in der Adventszeit täglich von 11.00 bis 22.00 Uhr.

Ein beruflich in Berlin ansässiges IBS e.V.-Mitglied nutzte die Gunst der Stunde und „schmuggelte“ einen „Werbe-Waggon“ auf die Anlage

Zusammen mit einem versierten Graphiker wurde kurzerhand ein „11sm-Werbe-Waggon“ kreiert und umgesetzt.



Vier Wochen lang – oder umgerechnet fast 300 Stunden – fuhr das Sondermodell Werbung für die Aufarbeitung unserer 11sm.

In der Weihnachtszeit 2007 will der „Bahnbetreiber“ die Idee nun vermarkten und die „Werbefläche“ auf den LGB-Waggonen verkaufen.

Text und Foto: **Jürgen Langen**

